

Wirtschafts-, Bau- und Umweltausschuss

Grundlagen:

§§ 37 ff. Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Auszüge:

- Durch die Hauptsatzung kann der Kreistag beschließende Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Durch Beschluss kann der Kreistag einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden.
- Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Kreistages.
- Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. Sitzungen, die der Vorberatung dienen, sind in der Regel nicht öffentlich.
- Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder des Kreistages.

§§ 5, 6 und 8 Hauptsatzung des Landkreises Zwickau

Auszüge:

- Der **Wirtschafts-, Bau- und Umweltausschuss** ist **zuständig** für:
 - Angelegenheiten die Raumordnung, die Regionalplanung, die Umwelt, die Abfallwirtschaft, das Forst- und Jagdwesen und die Landwirtschaft betreffend,
 - Angelegenheiten hinsichtlich Hoch-, Tief- und Straßenbaumaßnahmen einschließlich der Abfallwirtschaftsanlagen, Denkmalschutz, Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung,
 - die Investitionsvorauswahl über die Durchführung von Bauvorhaben,
 - die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOB, VOL oder VOF,
 - die Vergabe von Aufträgen insbesondere von Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI (Planungsaufträge, Gutachten),
 - Angelegenheiten des ÖPNV,
 - Angelegenheiten des Fremdenverkehrs.
- Der Wirtschafts-, Bau- und Umweltausschuss des Kreistages des Landkreises Zwickau besteht aus 17 Mitgliedern (16 Kreisräte und der Landrat).